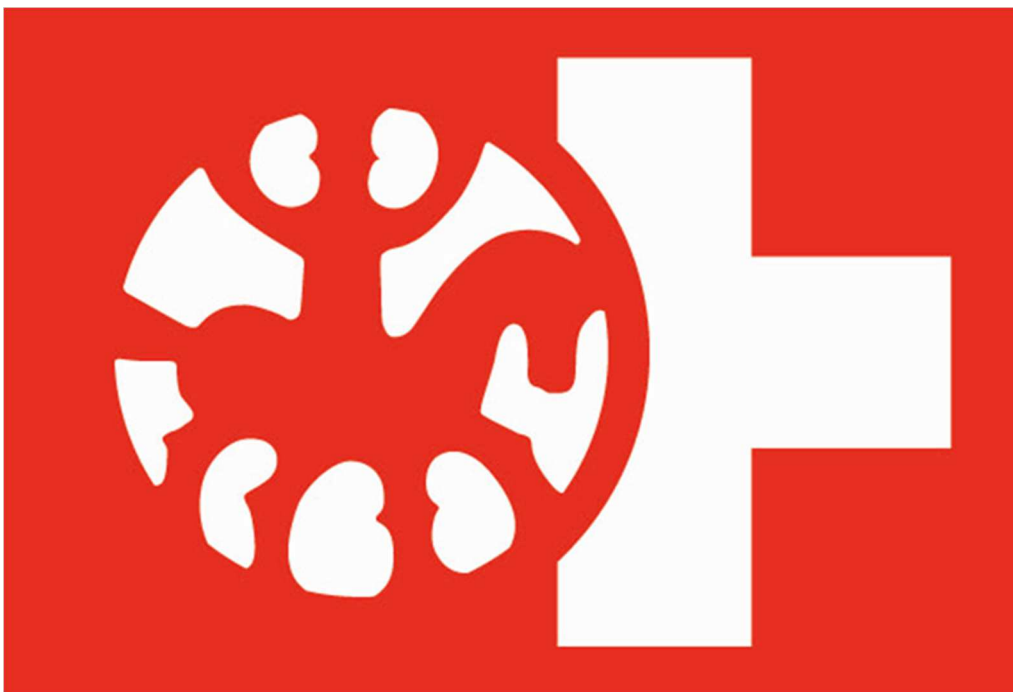


Prüfungsbestimmungen zur API CH

IPV CH Sportrichter A



**API CH
Ausgabe 2015**

Prüfungsbestimmungen zum IPV CH Sportrichter A

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise	2
I.1 Einleitung	2
I.2 Kompetenzen	2
I.3 Taxonomiestufen (nach Blom).....	2
I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung	3
I.5 Prüfungsablauf	3
I.6 Kleidung / Ausrüstung	3
I.7 Expertenkommission	3
II. Themenübersicht Prüfung.....	3
II.1 Praktische Prüfung.....	4
III. Lizenz	5
IV. Bemerkungen.....	5

I. Allgemeine Hinweise

I.1 Einleitung

Diese Prüfungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zu der jeweiligen API CH Prüfung und richten sich an alle Beteiligten:

- zu prüfende Personen
- Veranstalter
- Experten

Allen Beteiligten wünscht die IPV CH ein gutes Gelingen und viel Erfolg.

IPV CH Ausbildungs- und Sportkommission

I.2 Kompetenzen

Die API Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsstufe weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

An der IPV CH Sportrichter A Prüfung wird die zu prüfende Person in den verschiedenen Fächern auf den Taxonomiestufen (K – Stufe) K4 bis K6 geprüft.

I.3 Taxonomiestufen (nach Blom)

Die K- Stufen drücken die Komplexität der Anforderung aus.

Stufe	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	- geben erlerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartigen Situationen ab (aufzählen)
K 2	Verstehen	- erklären oder beschreiben erlerntes Wissen in eigenen Worten (erklären)
K 3	Anwenden	- wenden erlernte Technologien / Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an (nach Vorgaben ausführen)
K 4	Analyse	- analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus (z.B. Longieren mit verschiedenen Medien)
K 5	Synthese	- kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhaltes und fügen sie zu einem Ganzen zusammen (z.B. erkennen Fehler beim Reiter und/oder Pferd)
K 6	Beurteilen	- beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien

I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Mitglied der IPV CH
- Gültige Lizenz als Sportrichter B IPV CH, oder gültige ausländische Richterlizenz seit mindestens vier Jahren, von der Prüfung an zurückgerechnet.
- Richteinsatz an mindestens 20 Turniertagen, davon mindestens 5 FEIF Worldranking Turniere.
- Nachweis über das Richten von 6 Sport A Prüfungen an FEIF Worldranking Turnieren (Ovalbahnprüfungs-Vorentscheidungen sowie Notenrichten in der Passprüfung PP1) bei einem als Richter amtierenden IPV CH Fachexperte Sport innerhalb von 18 Monaten, von der Prüfung an zurückgerechnet.

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen **30 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der IPV CH Sportkommission eingereicht werden. Der Empfang der Unterlagen und die Bestätigung zur Prüfungszulassung werden der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

I.5 Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf wird von der Expertenkommission festgelegt und 7 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich der zu prüfenden Person zugestellt.

I.6 Kleidung / Ausrüstung

Von der zu prüfenden Person wird ein korrektes Richter Tenue verlangt. Das offizielle Richter Tenue besteht aus blauem Jackett/Veston mit Bluse/Hemd und beige oder helle Hose.

I.7 Expertenkommission

Die Expertenkommission besteht aus mindestens einem Schweizer FEIF Sportrichter sowie zwei IPV CH Fachexperte Sport.

Experte 1: Schweizer FEIF Sportrichter

Experte 2: IPV CH Fachexperte Sport

Experte 3: IPV CH Fachexperte Sport

Anschliessend an die Prüfung gibt die Expertenkommission das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.

Der Vorsitzende der Expertenkommission übergibt die Prüfungsprotokolle dem Richterobmann für das IPV CH Archiv.

II. Themenübersicht Prüfung

Praktische Prüfung umfasst 1 Position

- a) Richten von Ovalbahn- und Passprüfungen

II.1 Praktische Prüfung

II.1.1 a) Richten von Ovalbahn- und Passprüfungen

Die zu prüfende Person richtet während eines FEIF Worldranking Turniers selbständig, inkl. das Zeigen der Noten bei verschiedenen als Richter amtierenden Prüfungskommissionsmitgliedern, wobei diesen bei der Notengebung ein Vetorecht zukommt.

Es müssen mindestens die Ovalbahnprüfungen T1, T2, V1 und F1 sowie PP1 (mit Schwerpunkt Richter 1 und Richter 4) gerichtet werden.

Zeit: Die zu prüfende Person soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden im Einsatz stehen.

Aufgabenstellung / Bewertungskriterien

	Aufgabenteil	Bewertungskriterien
1	Richten von Ovalbahnprüfungen	Töltprüfung Viergangprüfung Fünfgangprüfung
2	Richten von Passprüfung	Legen und Zurücknehmen

Berechnung von Fehlerpunkten bei praktischen Richterprüfungen.

Es werden für
kleine Abweichungen 1 Fehlerpunkt vergeben,
bei mittleren Abweichungen 3 Fehlerpunkte,
bei grossen Abweichungen 5 Fehlerpunkte und
bei extremen Abweichungen 10 Fehlerpunkte.

Es sollte bei keiner Prüfung eine höhere Fehlerpunktzahl von 6.0 pro 10 Noten entstehen.

Beispiele:

- Bei 53 Einzelnoten und 34 Fehlerpunkten, wird 34 geteilt durch 5.3 gleich 6.4 (nicht bestanden).
- Bei 24 Einzelnoten und 6 Fehlerpunkten, wird 6 geteilt durch 2.4 gleich 2.5 (bestanden).

Bemerkung:

Dasselbe System wird bei der FEIF angewandt (als FEIF Richter nirgends schlechter als 4.0 Fehlerpunkte und als nationaler Richter nirgends schlechter als 6.0 Fehlerpunkte)

Dieses System soll ausschliesslich den gewonnenen Eindruck bestätigen und untermauern.

III. Lizenz

Die IPV CH Sportrichter A Lizenz ist nur bei Mitgliedschaft des Richters in der IPV CH gültig.

Eine gültige FEIF Sportrichter Lizenz beinhaltet auch die IPV CH Sportrichter A Lizenz.

Zur Erhaltung der IPV CH Sportrichter A Lizenz sind innerhalb von zwei Jahren

- mindestens sechs Tage Richteinsatz an FIPO / FIPO E CH Turnieren mit mindestens 7 Richteinsätzen an Sport A oder B Prüfungen (Ovalbahnprüfungs-Vorentscheidungen sowie Notenrichten in der Passprüfung PP1) und
- 1.5 Tage (1 Tag und 1 Abend, bzw. 3 Abende) Teilnahme zu leisten an IPV CH -, FEIF- oder Richterweiterbildungen eines Mitgliedsverbandes der FEIF.

Die Richteinsätze müssen mindestens vier Tage an FEIF Worldranking Turnieren beinhalten.

Nach einem Verlust der Sportrichter A Lizenz erhält der Richter die IPV CH Sportrichter B Lizenz, sofern er die Bedingungen für deren Erhaltung erfüllt.

Ein Richter kann sich auf vorgängigen schriftlichen Antrag vom Richterobmann dispensieren lassen. Nach mehr als einem Jahr Dispensation erhält der Richter die IPV CH Sportrichter B Lizenz, sofern er die Bedingungen für deren Erhaltung erfüllt. Andernfalls wird wie beim Verlust der Lizenz als IPV CH Sportrichter B verfahren.

Erleichterte Lizenzerhaltung aufgrund reitsportlicher Aktivitäten:

Die folgenden reitsportlichen Aktivitäten von IPV CH Sportrichtern A werden als Ersatz für Richteinsätze anerkannt:

- Kadermitgliedschaft IPV CH (1 Tag)
- Schweizer oder Internationaler Meistertitel (2 Tage)
- WM-Teilnahme als Reiter für die Schweiz (2 Tage)

Insgesamt werden maximal 2 Tage für die Erhaltung der A Lizenz angerechnet.

IV. Bemerkungen

Die Richtereinsätze und die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen bzw. Weiterbildungen werden vom Richterobmann erfasst und überwacht.

Ausländische Ausbildungen zum Sportrichter können vom Vorstand IPV CH anerkannt werden.

Zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung als IPV CH Sportrichter A:

- gültige FEIF Sportrichter Lizenz oder
- Eine gültige und bestätigte Lizenz als Sportrichter der höchsten Qualifikationsstufe von einem Mitgliedsverband der FEIF, bei dem es mehrere Qualifikationsstufen gibt.